

# Allgemeine Auftragsbedingungen der Steuerkanzlei Dipl. Kfm. Ralf Vesper Stand: 1. Januar 2011

Die folgenden Mandatsbedingungen gelten für Verträge zwischen der Steuerkanzlei Vesper und dem Auftraggeber, soweit nicht vertraglich etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart oder gesetzlich zwingend vorgeschrieben ist.

## 1. Umfang und Ausführung des Auftrags

Für den Umfang der von der Steuerkanzlei Vesper zu erbringenden Leistungen ist der erteilte Auftrag maßgebend. Der Auftrag wird nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Berufsausübung ausgeführt. Die Steuerkanzlei Vesper wird die vom Auftraggeber genannten Tatsachen, insbesondere Zahlenangaben, als richtig zugrunde legen. Soweit sie Unrichtigkeiten feststellt, ist sie verpflichtet, darauf hinzuweisen. Die Prüfung der Richtigkeit, Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der übergebenen Unterlagen und Zahlen, insbesondere der Buchführung und Bilanz, gehört nur zum Auftrag, wenn dies schriftlich vereinbart ist. Der Auftrag stellt keine Vollmacht für die Vertretung vor Behörden, Gerichten und sonstigen Stellen dar. Sie ist gesondert zu erteilen. Ist wegen der Abwesenheit des Auftraggebers eine Abstimmung mit diesem über die Einlegung von Rechtsbehelfen oder Rechtsmitteln nicht möglich, ist die Steuerkanzlei Vesper im Zweifel zu fristwahrenden Handlungen berechtigt und verpflichtet. Aufgrund eindeutiger rechtlicher Vorgaben ist die Steuerkanzlei Vesper nicht zur Vertretung in sozialversicherungsrechtlichen Angelegenheiten befugt und werden diese Vorbehaltsaufgabe der Rechtsanwälte auch nicht erfüllen. Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Erstellung oder Beratung bei der Lohnbuchhaltung beschränken sich nur auf die technische Abwicklung in diesem Bereich sowie die Weiterleitung von Informationen an und von Sozialversicherungsträgern. Es handelt sich hierbei um keine Beratungsleistung seitens der Steuerkanzlei Vesper. Aus dieser Natur des Auftragsverhältnisses und der unzweifelhaften Rechtsprechung zu diesem Gebiet besteht auch keine Haftungsgrundlage der Steuerkanzlei Vesper gegenüber dem Auftraggeber oder Dritten auf dem Gebiet des Sozialversicherungsrechts.

## 2. Verschwiegenheitspflicht

Die Steuerkanzlei Vesper ist nach Maßgabe der Gesetze verpflichtet, über alle Tatsachen, die ihr im Zusammenhang mit der Ausführung des Auftrags zur Kenntnis gelangen, Stillschweigen zu bewahren, es sei denn, dass der Auftraggeber sie schriftlich von dieser Verpflichtung entbindet. Die Verschwiegenheitspflicht besteht auch nach Beendigung des Vertragsverhältnisses fort. Die Verschwiegenheitspflicht besteht im gleichen Umfang auch für die Mitarbeiter der Steuerkanzlei Vesper. Die Verschwiegenheitspflicht besteht nicht, soweit die Offenlegung zur Wahrung berechtigter Interessen der Steuerkanzlei Vesper erforderlich ist. Die Steuerkanzlei Vesper ist auch insoweit von der Verschwiegenheitspflicht entbunden als sie nach den Versicherungsbedingungen ihrer Berufshaftpflichtversicherung zur Information und Mitwirkung verpflichtet ist. Gesetzliche Auskunfts- und Aussageverweigerungsrechte nach § 102 AO, § 53 StPO, § 383 ZPO bleiben unberührt. Die Steuerkanzlei Vesper darf Berichte, Gutachten und sonstige schriftliche Äußerungen über die Ergebnisse ihrer Tätigkeit Dritten nur mit Einwilligung des Auftraggebers aushändigen. Die Steuerkanzlei Vesper ist berechtigt, personenbezogene Daten des Auftraggebers und dessen Mitarbeitern im Rahmen der erteilten Aufträge maschinell zu erheben und in einer automatisierten Datei zu verarbeiten oder einem Dienstleistungszentrum zur weiteren Auftragsdatenverarbeitung zu übertragen. Darüber hinaus besteht keine Verschwiegenheitspflicht, soweit dies zur Durchführung einer Zertifizierung der Steuerkanzlei Vesper erforderlich ist und die insoweit tätigen Personen ihrerseits über ihre Verschwiegenheitspflicht belehrt worden sind. Der Auftraggeber erklärt sich damit einverstanden, dass der Zertifizierer / Auditor Einsicht in seine – von der Steuerkanzlei Vesper abgelegte und geführte – Handakte nehmen kann.

## 3. Mitwirkung Dritter

Die Steuerkanzlei Vesper ist berechtigt zur Ausführung des Auftrages Mitarbeiter, fachkundige Dritte sowie datenverarbeitende Unternehmen, insbesondere die DATEV eG, eine Genossenschaft der steuerberatenden Berufe, heranzuziehen. Hierbei kann es zur Speicherung der Daten des Auftraggebers bei den datenverarbeitenden Unternehmen kommen. Bei der Heranziehung von fachkundigen Dritten und datenverarbeitenden Unternehmen hat die Steuerkanzlei Vesper dafür zu sorgen, dass diese sich zur Verschwiegenheit entsprechend Nr. 2 verpflichten. Die Steuerkanzlei Vesper ist berechtigt, allgemeinen Vertretern (§ 69 StBerG) sowie Praxistreuhandern (§ 71 StBerG) im Falle ihrer Bestellung Einsichtnahme in die Handakten i.S.d. § 66 Abs. 2 StBerG zu verschaffen. Die Steuerkanzlei Vesper ist berechtigt, in Erfüllung ihrer Pflichten nach dem Bundesdatenschutzgesetz, einen externen Beauftragten für den Datenschutz zu bestellen. Sofern der Beauftragte für den Datenschutz nicht bereits nach Nr. 2 der Verschwiegenheitspflicht unterliegt, hat die Steuerkanzlei Vesper dafür Sorge zu tragen, dass der Beauftragte für den Datenschutz sich mit Aufnahme seiner Tätigkeit auf das Datenheimnis verpflichtet.

## 4. E-Mail Kommunikation

Soweit der Auftraggeber der Steuerkanzlei Vesper eine E-Mail-Adresse mitteilt, willigt er ein, dass die Steuerkanzlei Vesper ihm ohne Einschränkung per E-Mail mandatsbezogene Informationen zusendet. Dem Auftraggeber ist bekannt, dass E-Mails Viren enthalten können, dass andere Internet-Teilnehmer von dem Inhalt der E-Mails Kenntnis nehmen können und dass nicht sichergestellt ist, dass die E-Mails tatsächlich von dem Absender stammen, der angegeben ist. Der Auftraggeber wird hiermit auf die Möglichkeit hingewiesen, die vorgenannten Risiken zumindest teilweise durch eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation auszuschließen. Soweit der Auftraggeber eine verschlüsselte E-Mail-Kommunikation wünscht, bedarf es hierzu der Vereinbarung eines Verschlüsselungscodes mit der Steuerkanzlei Vesper.

## 5. Mängelbeseitigung

Der Auftraggeber hat Anspruch auf Beseitigung etwaiger Mängel. Der Steuerkanzlei Vesper ist Gelegenheit zur Nachbesserung zu geben. Beseitigt die Steuerkanzlei Vesper die geltend gemachten Mängel nicht innerhalb einer angemessenen Frist oder lehnt sie die Mängelbeseitigung ab, kann der Auftraggeber auf Kosten der Steuerkanzlei Vesper die Mängel durch einen anderen Steuerberater beseitigen lassen, bzw. wahlweise Herabsetzung der Vergütung oder Rückgängigmachung des Vertrags verlangen. Offenbare Unrichtigkeiten (z. B. Schreibfehler, Rechenfehler) können von der Steuerkanzlei Vesper jederzeit auch Dritten gegenüber berichtigt werden. Sonstige Mängel darf die Steuerkanzlei Vesper Dritten gegenüber mit Einwilligung des Auftraggebers berichtigen. Die Einwilligung ist nicht erforderlich, wenn berechnete Interessen der Steuerkanzlei Vesper den Interessen des Auftraggebers vorgehen.

## 6. Haftung

Die Steuerkanzlei Vesper haftet für eigenes sowie für das Verschulden ihrer Erfüllungsgehilfen. Der Anspruch des Auftraggebers gegen die Steuerkanzlei Vesper auf Ersatz eines nach Satz 1 fahrlässig verursachten einzelnen Schadens wird auf € 4.000.000 (in Worten Euro vier Millionen) begrenzt. Soweit im Einzelfall hiervon abgewichen werden soll, insbesondere die Haftung auf einen geringeren als den in Satz 2 genannten Betrag begrenzt werden soll, bedarf es einer schriftlichen Vereinbarung, die gesondert zu erstellen ist und dem Auftraggeber zusammen mit diesen Allgemeinen Auftragsbedingungen bei Vertragsabschluss ausgehändigt werden soll. Als einzelner Schadensfall gilt die Summe der Schadensersatzansprüche aller Anspruchsberechtigten, die sich aus ein und derselben beruflichen Fehlleistung ergeben. Eine Erhöhung oder Vervielfältigung der Haftungsbegrenzung ist somit ausgeschlossen, auch wenn mehrere Personen aufgrund der Beratung handeln sollten. Ein einzelner Schadensfall ist auch bezüglich eines aus mehreren Pflichtverletzungen stammenden einheitlichen Schadens gegeben. Der einzelne Schadensfall umfasst sämtliche Folgen einer Pflichtverletzung ohne Rücksicht darauf, ob Schäden in einem oder mehreren aufeinanderfolgenden Jahren entstanden sind. Dabei gilt mehrfaches auf gleicher oder gleichartiger Fehlerquelle beruhendes Tun oder Unterlassen als einheitliche Pflichtverletzung, wenn die betreffenden Angelegenheiten miteinander in rechtlichem oder wirtschaftlichem Zusammenhang stehen. Alle vorgenannten getroffenen Regelungen gelten auch gegenüber anderen Personen als dem Auftraggeber, soweit ausnahmsweise im Einzelfall vertragliche oder vorvertragliche Beziehungen auch zwischen der Steuerkanzlei Vesper und diesen Personen begründet werden. Sollte ausnahmsweise im Einzelfall aufgrund vertraglicher oder vorvertraglicher Beziehungen eine Haftung gegenüber einer

anderen Person als dem Auftraggeber begründet sein, so gelten diese vorstehenden Regelungen auch gegenüber solchen anspruchsberechtigten Dritten.

## **7. Pflichten des Auftraggebers**

Der Auftraggeber ist zur Mitwirkung verpflichtet, soweit es zur ordnungsgemäßen Erledigung des Auftrags erforderlich ist. Insbesondere hat er der Steuerkanzlei Vesper unaufgefordert alle für die Ausführung des Auftrags notwendigen Unterlagen vollständig und so rechtzeitig zu übergeben, dass der Steuerkanzlei Vesper eine angemessene Bearbeitungszeit zur Verfügung steht. Entsprechendes gilt für die Unterrichtung über alle Vorgänge und Umstände, die für die Ausführung des Auftrags von Bedeutung sein können. Der Auftraggeber ist verpflichtet, alle schriftlichen und mündlichen Mitteilungen der Steuerkanzlei Vesper zur Kenntnis zu nehmen und bei Zweifelsfragen Rücksprache zu halten. Der Auftraggeber hat der Steuerkanzlei Vesper alle erforderlichen Vollmachten zu erteilen, die zu einer ordnungsgemäßen und effizienten Bearbeitung des Mandates erforderlich sind, insbesondere Empfangs- und Vertretungsvollmachten sowie Vollmachten zur Online-Übertragung von Daten. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was die Unabhängigkeit der Steuerkanzlei Vesper oder seiner Erfüllungsgehilfen beeinträchtigen könnte. Der Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeitsergebnisse der Steuerkanzlei Vesper nur mit deren schriftlichen Einwilligung weiterzugehen, soweit sich nicht bereits aus dem Auftragsinhalt die Einwilligung zur Weitergabe an einen bestimmten Dritten ergibt. Setzt die Steuerkanzlei Vesper beim Auftraggeber in dessen Räumen Datenverarbeitungsprogramme ein, so ist der Auftraggeber verpflichtet, den Hinweisen der Steuerkanzlei Vesper zur Installation und Anwendung der Programme nachzukommen. Des Weiteren ist der Auftraggeber verpflichtet und berechtigt, die Programme nur in dem von der Steuerkanzlei Vesper vorgeschriebenen Umfang zu vervielfältigen. Der Auftraggeber darf die Programme nicht verbreiten. Die Steuerkanzlei Vesper bleibt Inhaber der Nutzungsrechte. Der Auftraggeber hat alles zu unterlassen, was der Ausübung der Nutzungsrechte an den Programmen durch die Steuerkanzlei Vesper entgegen steht. Der Auftraggeber verpflichtet sich ferner zur Information über für ihn steuerlich relevante Sachverhalte. Die Steuerkanzlei Vesper stellt dem Auftraggeber hierzu einen oder mehrere monatlich elektronisch zu übermittelnden Informationsbriefe zur Verfügung, die auf die Belange des Auftraggebers zugeschnitten sind. Der Auftraggeber hat sich hierzu über die Homepage der Steuerkanzlei Vesper [www.stb-vesper.de](http://www.stb-vesper.de) zu diesem Service anzumelden.

## **8. Unterlassene Mitwirkung und Annahmeverzug des Auftraggebers**

Unterlässt der Auftraggeber eine ihm nach Nr. 7 oder ihm sonst obliegende Mitwirkung oder kommt er mit der Annahme der von der Steuerkanzlei Vesper angebotenen Leistung in Verzug, so ist die Steuerkanzlei Vesper berechtigt, eine angemessene Frist mit der Erklärung zu bestimmen, dass sie die Fortsetzung des Vertrags nach Ablauf der Frist ablehnen. Nach erfolglosem Ablauf der Frist darf die Steuerkanzlei Vesper den Vertrag fristlos kündigen. Unberührt bleibt der Anspruch der Steuerkanzlei Vesper auf Ersatz der ihnen durch den Verzug oder die unterlassene Mitwirkung des Auftraggebers entstandenen Mehraufwendungen sowie des verursachten Schadens, und zwar auch dann, wenn die Steuerkanzlei Vesper von dem Kündigungsrecht keinen Gebrauch macht.

## **9. Bemessung der Vergütung**

Die Vergütung (Gebühren und Auslagenersatz) der Steuerkanzlei Vesper für ihre Berufstätigkeit nach § 33 StBerG bemisst sich nach der Gebührenverordnung für Steuerberater, Steuerbevollmächtigte und Steuerberatungsgesellschaften. Tätigkeiten, die in der Gebührenverordnung keine Regelung erfahren (z. B. § 57 Abs. 3 Nr. 2 und 3 StBerG), werden nach Zeitaufwand abgerechnet. Abweichend von § 13 Satz 2 StBGebV kommen für sämtliche Tätigkeiten, die nach Zeitaufwand abzurechnen sind, die von der Steuerkanzlei Vesper mit dem Auftraggeber gesondert zu vereinbarenden Stundensätze zur Anwendung.

## **10. Vorschuss**

Für bereits entstandene und die voraussichtlich entstehenden Gebühren und Auslagen kann die Steuerkanzlei Vesper einen Vorschuss fordern. Wird der eingeforderte Vorschuss nicht gezahlt, kann die Steuerkanzlei Vesper nach vorheriger Ankündigung ihre weitere Tätigkeit für den Auftraggeber einstellen, bis der Vorschuss eingeht.

## **11. Beendigung des Vertrags**

Der Vertrag endet durch Erfüllung der vereinbarten Leistungen, durch Ablauf der vereinbarten Laufzeit oder durch Kündigung. Der Vertrag endet nicht durch den Tod, durch den Eintritt der Geschäftsunfähigkeit des Auftraggebers oder im Falle einer Gesellschaft durch deren Auflösung. Grundsätzlich handelt es sich bei dem Mandatsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und der Steuerkanzlei Vesper um eine Vereinbarung, die auf gegenseitigem Vertrauen basiert. Aus diesem Grund ist das Mandatsverhältnis von beiden Seiten ohne Angabe von Gründen fristlos kündbar. Bei der Vereinbarung von Pauschalhonoraren gilt dieser Grundsatz ausnahmsweise nicht für die Dauer der ersten 12 Monate der Mandatsbeziehung. Die Kündigung bedarf der Schriftform. Mit Beendigung des Vertrags hat der Auftraggeber der Steuerkanzlei Vesper die bei ihm zur Ausführung des Auftrags eingesetzten Datenverarbeitungsprogramme einschließlich angefertigter Kopien sowie sonstige Programmunterlagen unverzüglich herauszugeben bzw. von der Festplatte zu löschen. Bei Kündigung des Vertrags durch die Steuerkanzlei Vesper kann der Auftraggeber jedoch die Programme für einen noch zu vereinbarenden Zeitraum zurückbehalten, soweit dies zur Vermeidung von Rechtsnachteilen unbedingt erforderlich ist. Nach Beendigung des Mandatsverhältnisses sind die Unterlagen bei der Steuerkanzlei Vesper abzuholen.

## **12. Aufbewahrung, Herausgabe und Zurückbehaltungsrecht von Arbeitsergebnissen und Unterlagen**

Die Steuerkanzlei Vesper hat die Handakten auf die Dauer von sieben Jahren nach Beendigung des Auftrags aufzubewahren. Diese Verpflichtung erlischt jedoch schon vor Beendigung dieses Zeitraums, wenn die Steuerkanzlei Vesper den Auftraggeber schriftlich aufgefordert hat, die Handakten in Empfang zu nehmen, und der Auftraggeber dieser Aufforderung binnen sechs Monaten, nachdem er sie erhalten hat, nicht nachgekommen ist. Zu den Handakten im Sinne dieser Vorschrift gehören alle Schriftstücke, die die Steuerkanzlei Vesper aus Anlass ihrer beruflichen Tätigkeit von dem Auftraggeber oder für ihn erhalten haben. Dies gilt jedoch nicht für den Briefwechsel zwischen der Steuerkanzlei Vesper und dem Auftraggeber und für die Schriftstücke, die dieser bereits in Urschrift oder Abschrift erhalten hat, sowie für die zu internen Zwecken gefertigten Arbeitspapiere. Auf Anforderung des Auftraggebers, spätestens nach Beendigung des Auftrags, hat die Steuerkanzlei Vesper dem Auftraggeber sämtliche Unterlagen, die die Steuerkanzlei Vesper im Rahmen des Auftrags von dem Auftraggeber zu Erfüllung des Auftrags erhalten hat sowie die Arbeitsergebnisse innerhalb einer angemessenen Frist herauszugeben. Die Steuerkanzlei Vesper kann von Unterlagen, die sie an den Auftraggeber zurückgibt, Abschriften oder Fotokopien anfertigen und zurückbehalten. Die Steuerkanzlei Vesper kann die Herausgabe ihrer Arbeitsergebnisse und der Unterlagen verweigern, bis sie wegen ihrer Gebühren und Auslagen befriedigt ist.

## **13. Anzuwendendes Recht und Erfüllungsort**

Für den Auftrag, seine Ausführung und die sich hieraus ergebenden Ansprüche gilt nur deutsches Recht. Erfüllungsort ist der Ort der beruflichen Niederlassung der Steuerkanzlei Vesper, soweit nicht etwas anderes vereinbart wird. Gerichtsstand ist Bensheim.

## **14. Wirksamkeit bei Teilnichtigkeit**

Falls einzelne Bestimmungen dieser Auftragsbedingungen unwirksam sein oder werden sollten, wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine gültige zu ersetzen, die dem angestrebten Ziel möglichst nahe kommt.